Zeitschrift: Nachrichten des Schweizerischen Burgenvereins = Revue de l'Association Suisse pour Châteaux et Ruines = Rivista dell'Associazione Svizzera per Castelli e Ruine

Herausgeber: Schweizerischer Burgenverein

Band: 43 (1970)

Heft: 2

Artikel: Das Befestigungsrecht oder Burgenregal : aus dem soeben im Verlag Fritz Meili, Trogen, erschienenen Werk: "Burgen, Schlösser und Burgherrengeschlechter der Ostschweiz"

Autor: Meili, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-161319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

störte. Daß die Rettung und der fachgerechte Wiederaufbau von Schloß Wyher im Luzerner Hinterland heute nun doch endlich als gesichert betrachtet werden kann, freut uns deshalb ganz besonders.

Wir beglückwünschen Josef Steiner und seine wakkeren Mitstreiter zum schönen Erfolg ihrer zähen Arbeit.

Burgen, Schlösser und Burgherrengeschlechter der Ostschweiz

Eine Buchbesprechung

Unter diesem Titel erschien vor wenigen Tagen im Verlag Fritz Meili, Trogen, ein großformatiger Band, von dem jeder Burgenkenner und -liebhaber zweifellos begeistert sein wird. In nicht weniger als 25 Kapiteln faßt darin der Autor, Redaktor Hermann Meili, hochinteressante Fachpublikationen einer Region zusammen, die bisher in diversen Zeitschriften über Jahrzehnte zerstreut und daher für den Interessenten zum Teil gar nicht bekannt oder dann nur schwer zugänglich waren. Allein schon von diesem Gesichtspunkt aus kann die Arbeit nicht hoch genug bewertet werden. Besonders hervorgehoben zu werden verdient ferner der sorgfältige Druck des Buches sowie dessen reiche Auswahl an gutem Bildmaterial.

Wir können diese prächtige Neuerscheinung auf dem Sektor Burgenliteratur allen unseren Mitgliedern nur bestens empfehlen, zumal der Spezialpreis für den Burgenverein äußerst günstig gehalten wurde. Verlag und Autor möchten wir an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen erneut recht herzlich danken.

Im nachfolgenden Beitrag gestattete uns der Herausgeber liebenswürdigerweise den Abdruck seines Schlußkapitels.

Bitte beachten Sie den beiliegenden Prospekt mit Bestellkarte!

Red.

Das Befestigungsrecht oder Burgenregal

Aus dem soeben im Verlag Fritz Meili, Trogen, erschienenen Werk: «Burgen, Schlösser und Burgherrengeschlechter der Ostschweiz»

Die Sarner Chronik[1] erzählt von einem Manne im Lande Schwyz, «hiess der Stoupacher und sass ze Steinen dissent der brügg, der hat ein hübsch steinhûs gemacht. Nu was der zyt ein Gesler da vogt in des richs namen, der kam uf einmal und reit da für und rueft dem Stoupacher und fragt in, wes die hübsch herbrig were. Der Stoupacher antwurrt und sprach trurenklich: ‚Gnediger herr si ist uwer und min lechen' und getorst nit sprechen, das sy sin were; also vorcht er den herren. Der herr reit dahin.»

Im Laufe der Überlieferung scheint hier offensichtlich der Tatverhalt mißverstanden worden zu sein. Denn der Landvogt rügt nicht, etwa aus Neid, den Bau der hübschen «herbrig» als solchen, sondern wie der Chronist es selbst zuerst so nennt, den Bau eines steinernen Hauses. Daß wir bei diesem Steinhaus, in jenen Zeiten, da private Wohnhäuser in unseren Gegenden fast durchwegs aus Holz erbaut wurden, an einen irgendwie befestigten Bau zu denken haben, ist naheliegend. Jene «hübsche herbrig» Stoupachers ließe sich nun, nach der Auffasung von Professor K. Meyer, vielleicht denken als Gasthaus und zugleich Burg zum Schutze der Reisenden an der Verkehrs- und Pilgerstraße. «Daß wirklich Wirte an der Gotthardroute ihre Herbergen zum Schutze der Reisenden als feste Steinhäuser errichteten und auch vermöge ihres persönlichen Kontaktes mit den durchreisenden freiheitlichen Kaufleuten aus den Städten zu politischer Führerrolle emporstiegen, zeigt im Jahre 1311 der Fall des Gasthof- und Schloßbesitzers Anesia bei der Brücke von Madurano.»

Bei jenem Gasthofbesitzer zu Steinen, von dem die Bundes-Chronik Kunde gibt, muß es sich wohl um Rudolf Stauffacher, der 1275 und 1281 in Schwyz als Ammann wirkte, handeln. Da die habsburgischen Amtleute sämtliche auf Burgen saßen, lag es nahe, daß sich auch die Ammänner und Richter der Freien feste Türme bauten. – Im Jahre 1286 ist Stauffacher übrigens nicht mehr Ammann. Ist dies vielleicht eine Folge des Zusammenstoßes mit dem Landvogt? Beim Aufstand nach König Rudolfs Tode aber ist Stauffacher wieder unter den Leitern des Landes Schwyz. Im Hinblick nun auf Stauffachers Steinhaus ist zu sagen, daß nach damaligem Recht die Errichtung eines befestigten Baues der landesherrlichen Genehmigung bedurfte. Der Vogt zeiht also Stauffacher der Übertretung dieses herrschaftlichen Befestigungsmonopols, und Stauffacher zieht sich dadurch aus der heiklen Lage, indem er sein Steinhaus als landesherrliches Lehen ausgibt.

Es ist hier daran zu erinnern, daß die Politik der Habsburger darauf ausging, die Waldstätte zu einem habsburgischen Territorialstaat zu machen, dessen Landesherr Herzog Rudolf, ein Sohn des Königs, werden sollte. Und zur Begründung ihres Territorialstaates bedienten sich die Habsburger wie andere Landesherren der damals neuaufgekommenen Beamten- und Burgenverfassung. Deshalb wurde die Anlegung von Befestigungen «Unberechtigter» streng unterdrückt. Daß dies seitens der Habsburger nicht nur in Schwyz geschah, lernen wir aus weiteren Urkunden kennen.

So heißt es in der Öffnung von Küßnacht am Rigi: «Es sol inernt den zilen niemanden kein wighafften bu buwen... wand mit der herzogen (von Österreich) oder die es von innen hond[2].» Und in der Öffnung von Affoltern: «niemand soll keinen wighafften buw han, denne dem es ein landvogt gan[3].» Im Hofrecht zu Emmen (bei Luzern) steht: «in disen zilen sol och nieman keinen wyckhaften buw buwen[4]» usw.

Im Habsburger Urbarbuch anderseits ist festgesetzt, daß «zwischent Grundelösen unde ze Zuben ze Brugge an das tor, unde zwischen Ital und Übertal unde ze Lowinen nieman sol bûwen dehein wighaffen bu... ane der herschaft urloub.»

Auch andere Landesherren und Grundbesitzer untersagten ausdrücklich die Errichtung von Befestigungen auf ihrem Territorium (siehe Grimm, Weist. I S. 4). So steht zum Beispiel im Weistum zu Berfelden (Odenwald) 1457: «Buerfelden soll mit muren oder sunst nit anders befestigt werden, dann als ein dorffe[5].» Der Sachsenspiegel, der das Gewohnheitsrecht verzeichnet, enthält auch eine Bestimmung, die sich gegen die eigenmächtige private Befestigung richtet (III 66 § 2):

«Men ne mut och nichene burch buwen, noch stad vesten mit planken noch muren, noch berch noch werder buwen, noch torme binnen dorphe an des richters (Landrichters, Grafen) orloph.» Auch gibt das Rechtsbuch gewisse baupolizeiliche Vorschriften, wieweit bei Anlegung von Schutzbauten gegangen werden darf, ohne daß besondere Erlaubnis des Landrichters erforderlich wäre (§ 3).

Es erweist sich somit deutlich genug, welche Wichtigkeit die Landesherren ihrem Befestigungsmonopol beilegten. Das ist aus den Umständen heraus unschwer zu begreifen. Bei den damaligen Verhältnissen, der Überlegenheit der Verteidigungsmittel über den Angriff, waren die Burgen eines der wichtigsten militärischen Machtmittel. Und das Streben der Grafen mußte darauf gehen, einer Zersplitterung der militärischen Machtmittel ihrer Territorien vorzubeugen und ihre Hoheit über alle darin liegenden Befestigungen auszudehnen und geltend zu machen. Wenn zum Beispiel ein Ritter auf eigenem Boden eine Burg bauen wollte, so gestattete ihm dies der Landesfürst nur, wenn der Erbauer die Feste als landesherrliches Lehen nahm[6]. Den Landesherren ging es darum, den eigenen Besitz gegen Überfälle fehdelustiger Nachbarn oder aufrührerischer Untertanen zu verteidigen. Zugleich waren die Burgen oft auch Verwaltungspunkt der Grundherrschaften. Wir haben bisher nur das landesherrliche Befestigungsmonopol betrachtet. Dieses ist aber hervorgegangen aus dem königlichen Befestigungsmonopol oder Regal. Die Befestigungen aller Art sollten ursprünglich das Land schützen; sie müssen also der Hoheit desjenigen unterstellt sein, der diesen Schutz ausübt, das ist anfänglich der König. Als oberster Kriegsherr hatte der König die Pflicht der Landesverteidigung, die durch Errichtung von Befestigungen, besonders an der Grenze, am wirksamsten gestaltet wurde. Alle Befestigungen verdankten also ursprünglich ihre Entstehung dem König, entweder seinem Befehl oder seiner Genehmigung. (Daraus leitet übrigens Keutgen den erhöhten Frieden, den «Burgfrieden» der Königsburgen, das ist also auch der Städte, her.)

Alle befestigten Ansiedlungen, ummauerte Städte (Römerstädte), befestigte Herrensitze und befestigte Dom- und Kloster-Immunitäten wurden ursprünglich «Burg» (civitas) genannt. In der Tat ist ja die mittelalterliche Stadt (und die der Antike!) nichts anderes als eine Burg im großen Stile (entstanden eben oft aus einer Burg im engeren Sinn). Die Befestigung gehörte zum eigentlichen Wesen der mittelalterlichen Stadt, sie war Lebensnotwendigkeit. Und es ist kein Zufall, daß von den 300 bedeutendsten Städten des deutschen Kulturgebiets mehr als 70 das Stadttor oder die Mauerkrone als Sinnbild ihrer Unabhängigkeit im Wappen führen; von schweizerischen Städten zum Beispiel Freiburg, Schaffhausen, Chur.

Alle Befestigungen hatten, wie gesagt, dem Schutze des Landes zu dienen; war dies nicht der Fall, so hatte der König das Recht und die Pflicht, solche Burgen zu brechen. Nach der Epoche des Interregnums hat bekanntlich König Rudolf von Habsburg einen ausgiebigen Gebrauch von diesem Recht gemacht. Anderseits hat der König das Recht auf Beihilfe der umwohnenden Bevölkerung zur Errichtung von Befestigungen (Burgbann, Burgwerkrecht). Urkundlich begegnet uns das Befestigungsrecht des Königs zuerst in spätkarolingischer Zeit im Edictum Pistense Karl des Kahlen 864 für West-Franken[7]. Es heißt darin, daß bis zu Beginn des Augusts alle ohne königliche Zustimmung angelegten Burgen, Befestigungen und Verhaue, weil sie das Land bedrücken, zerstört werden sollen. – Für Ost-Franken fehlen zu jenem Zeitpunkt solche direkte Bestimmungen in den Quellen, die Regalität des Burgenbaues ist aber auch hier unzweifelhaft[8].

Durch die bekannten Maßnahmen Heinrichs I. hat das Befestigungswesen in Deutschland starken Antrieb erhalten. Das königliche Befestigungsrecht hat sich dann aber nicht weiterentwickelt, wie es eben die Art dieses Regals und die starke Vermehrung der Burgen mit sich brachte. Für die Schwäche des königlichen Befestigungsrechts ist es jedenfalls bezeichnend, daß sich so bald das gräfliche Burgenregal davon abspalten konnte. Die Grundlagen der Reichsverfassung verschoben sich, wie man weiß, seit dem 9. und 10. Jahrhundert mehr und mehr. Die Träger der alten Gerichtsorganisation, die Grafen, hatten seit dieser Zeit ihr Amt erblich inne. Überall war das Amt mit großem Grundbesitz verbunden, und für die Ausbildung der Landeshoheit war der eigene Grundbesitz der Grafen von großer Wichtigkeit. Die Grafen begannen bereits im 10. Jahrhundert damit, sich nach ihren Burgen zu benennen, und der Name der gräflichen Burg wurde seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch etwa auf die Grafschaft ausgedehnt.

Viel kräftiger als das königliche Befestigungswesen hat sich der Burgenbau der Großen des Landes entwickelt, vorab im 11. und 12. Jahrhundert. Die meisten dieser Burgen sind ohne Genehmigung des Königs errichtet worden. Das Befestigungsrecht geriet also von allen übrigen Regalien, da es von vornherein das schwächste war, am frühesten in die Hände der Grafen. Herzöge und Markgrafen verfügten naturgemäß zuerst darüber. So besaß es der Graf von Holland seit 1199. Bereits gegen Ende des 12. Jahrhunderts galt das Befestigungsregal nach Reichsrecht als ein gräfliches[9]. Das gräfliche Regal kann auch aus dem vom König verliehenen Burgbann entstanden sein. Sobald die Grafen über das Recht des Burgbaudienstes verfügen, bauen sie auch selbständig ihre Burgen[10].

Es liegt im Wesen der fürstlichen Territorien, daß dann hier das Befestigungsrecht viel intensiver geltend gemacht werden konnte (siehe oben!) als im großräumigen Reich mit seiner lockeren Organisation.

Die Reichsgesetze Friedrichs II. (Confoed. c. princ. eccl. 1220; statutum in fav. princ. 1232) enthalten dann, nach Schrader, keine neue Vergünstigung mehr für die Fürsten; es soll vielmehr durch sie die schwere Schädigung, welche die Kirchen durch fremden Burgenbau auf ihrem Grunde erlitten, abgestellt, ein Mißbrauch beseitigt werden.

Dagegen ist hier noch hinzuweisen auf den Reichsspruch vom Jahre 1279 zugunsten des landesherrlichen Burgen-Regals[11]: «Nullus homo qualiscumque condicionis fuerit in alicuius comitis comicia castrum vel mumcionem aliam qualemcumque erigere sive construere debeat, nisi prius ipsius comitis super eo requisitio beneplacito et obtento.»

Es mögen hier noch einige Worte angefügt sein über die Gegentendenz bei der Entwicklung des herrschaftlichen Befestigungswesens, nämlich die gewaltsame Abwehr seitens der Untertanen in der Form des Burgenbruchs. Der Hauptstoß bei der Auflehnung gegen den Landesherrn oder seine Vögte mußte sich ja naturgemäß wenden gegen die Kernzelle des herrschaftlichen militärischen Machtorganismus, die Burg. So wurden auch die meisten Freiheitsbewegungen des

Mittelalters eingeleitet mit dem Burgenbruch. Auch unsere Burgen-Chronik berichtet, daß bei der Befreiung der Waldstätte die Gesellschaft Stauffachers anfing, den Herren die «hüser» zu brechen, zuerst in Uri (Zwinguri!), und «wo sonst böse türnli waren, die brachen sy», wie Schwandau, auch «etliches zuo Switz und etliches zu Stans», zuletzt «das mechtig hûs ze Sarnen».

Auch in anderen Gegenden ging die Auflehnung in dieser Form vor sich. So befreiten sich die Glarner 1352 und 1388 durch die Brechung der österreichischen Burgen (Näfels). Das gleiche taten die Appenzeller 1401 und 1403.

Hermann Meili

[1] Siehe Anhang des sog. Weißen Buches von Sarnen. Dieses Buch enthält die bisher älteste bekannte Geschichte des Urschweizer Bundes von 1291. Geschrieben wurde diese Chronik um 1470, aber als Kopie mindestens aus zweiter Hand, so daß die Abfassung des ursprünglichen Textes bedeutend früher anzusetzen ist. S. Karl Meyer, Urschweizer Befreiungstradition.
[2] Grimm, Weist. I S. 4.
[3] Grimm, Weist. IV 391.
[4] Grimm, Weist. I 166.
[5] Grimm, Weist. I 447.
[6] Mohr, Cod. dipl. I Nr. 229, S. 344. – Vgl. auch Statut. i. fav. principes Heinrich VII.
[7] Mon. Germ. Hist. LL Sect. II_2 Nr. 273 Ntr. 1 (328).
[8] MGH. Dipl. I Nr. 36, Erlaubnis (!) a. d. Bisch. v. Eichstedt.
[9] Reichsrechtl. indir. Anerkennung i. Sentenz des Reichshofgerichts aus dem Jahre 1184. MGH. Const. I 297 S. 422.
[10] Schrader E., Das Befestigungsrecht (Diss.).
[11] MGH. Const. III Nr. 261 S. 255.

Das Tagewerk eines Adeligen

(Fortsetzung aus Nr. 1 / 1970)

Zwischen zwei Pfählen ist ein Kahn festgeklemmt, mit welchem Ulf jeweilen am frühen Morgen des Freitags ausfährt, um für die herrschaftliche Küche die nötigen Fische zu fangen. Sehr stark sei der Bestand, beantwortet Ulf die Frage seines Herrn; und zwischen beiden Freunden wird vereinbart, daß in Bälde eine Einladung an die Familie des Besuchers zu einem Fischessen zu ergehen habe.

Nach dieser Inspektion reiten die zwei wieder zur Burg zurück, nicht ohne sich auf dem Weg eingehend über das bevorstehende Turnier zu unterhalten. In der Burg angekommen, wird noch ein kleiner Trunk genommen; auch das Pferd des Knechtes wird gerüstet, und die Hunde, welche die Rückkehr ihres Herrn in fremder Begleitung kaum zu erwarten vermochten, werden losgekettet. Allseitig wird herzlich Abschied genommen, und alsbald reiten Herr und Knecht zum Tor hinaus, indes die beiden Hunde bereits, den wohlbekannten Weg mit der Schnauze suchend, den Burghügel hinuntertollen. Langsam werden die Schatten über den Wiesen von den Bäumen und Sträuchern länger und länger hingelegt, und die Mondsichel hängt bereits am blauer gewordenen Himmel, als die Hunde mit lautem Gejaul den heimatlichen Burghügel hinaufjagen und die Ankunft der Ausflügler den Bewohnern ankünden. Das Tor, welches vorsichtigerweise geschlossen worden war, öffnet sich knarrend, und Herr und Knecht reiten in den Burghof ein.

Schon hat man im Hof die Kienfackeln in die Eisen eingeklemmt, und gespenstisch schlittern die Schatten und Lichter über den unebenen Hof. Im Bergfried knistert das Feuer im offenen Herd, und die beiden Mägde tragen gerade das Abendbrot auf. Buben und Mädchen sind noch nicht in ihren Betten, sondern erwarten gespannt den Vater, der doch von seinem Ausritt viel Neues zu erzählen weiß. Und ähnlich geht es Frau Adelheid; überglücklich ist sie, als sie die große Neuigkeit vom demnächst stattfindenden Turnier hört. Noch ziemlich lang wird am Kamin geplaudert, bis auch das letzte Scheit langsam in Asche zerfällt. Die Kleinen werden in ihre Kammern befohlen. Nur murrend verlassen sie den engen Raum, streicheln noch die beiden Jagdhunde, welche ebenfalls in der Nähe des verglimmenden Feuers auf einem Sack liegen, und suchen sich dadurch die Zeit des Aufbleibens noch ein wenig zu verlängern.

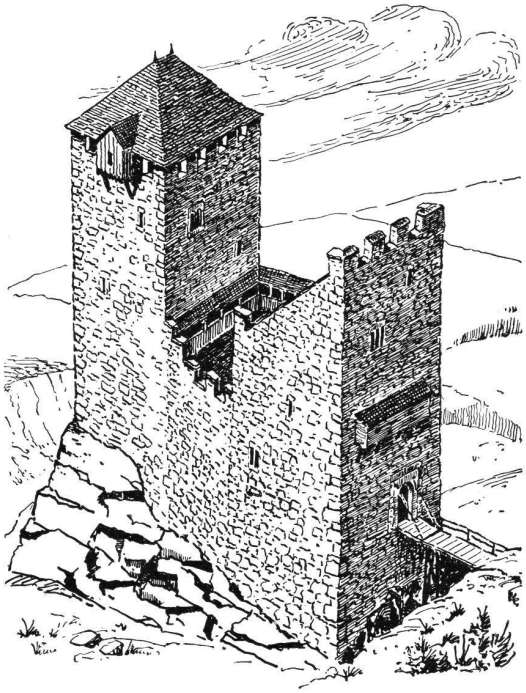

Radegg SH. Weiteres Beispiel einer Ostschweizer Burganlage des 12. oder 13. Jahrhunderts. Die ansehnliche, südlich des Dorfes Osterfingen im Klettgau gelegene Ruine wurde unter Aufsicht des Burgenvereins in den Jahren 1936/37 ausgegraben und konserviert. Auf Grund der Grabungsergebnisse erstellte Eugen Probst den obigen, gelungenen Rekonstruktionsversuch.

Auch der Herr und seine Frau steigen nach geraumer Zeit die Blocktreppe ins obere Gemach hinauf, während die alte Magd die letzten Gluten im Kamin zusammenschiebt.

Im Hof ist es ebenfalls ruhig geworden; das schwere Tor ist geschlossen, der große Querbalken vorgeschoben. In den Gesindehütten ist die Kohle der Herdstellen mit Asche überdeckt. Kein Wächter lauscht in die Dunkelheit hinaus, denn unmittelbare Kriegsgefahr droht nicht, und sollte irgendein Dieb versuchen, die